

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Lützen</b>					
Az 10 20 23 – 60-04				Reg.Nr.	
Satzungsform	Az	Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	102023-60-04	29.06.2013	29.06.2013	Amtsblatt Nr. 9 vom 13.09.2013	01.03.2013

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundeseinheitlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 29.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Lützen unterhält im Stadtgebiet eine öffentliche Toilettenanlage und hat diese Nutzung freigegeben:

- Parkplatz Gedenkstätte OT Lützen

Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist gebührenpflichtig.

### § 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage wird eine Benutzungsgebühr von 0,50 EUR erhoben. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig.

### § 3 Öffnungszeiten

Die öffentliche Toilettenanlage steht als öffentliche Toilette der Allgemeinheit während der von der Stadtverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung.

### § 4 Verbote

- (1) Es ist verboten:
- a) Das Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft
  - b) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlage, insbesondere das Bemalen oder Beschmierern der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln, Aufklebern oder dergleichen

- c) Die Benutzung der Toilette ohne Entrichtung des in § 2 festgesetzten Entgeltes
- d) Das Entfernen von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen
- e) Der Aufenthalt von Männern in den Räumen der Frauentoilette sowie der Aufenthalt von Frauen in den Räumen der Männertoilette
- f) Das Mitbringen und der Genuss von Getränken

(2) In allen Räumen der öffentlichen Toilettenanlage besteht Rauchverbot.

(3) Wer den Vorschriften nach Abs. 1 zuwider handelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der öffentlichen Toilettenanlage verwiesen werden. Die dazu berechtigten Personen sind die das Hausrecht ausübenden Angestellten und Beauftragten der Stadt Lützen sowie Polizeibeamte. Der Anweisung zum Verlassen der Toilette ist unverzüglich Folge zu leisten. Wurde ein Verweis ausgesprochen, darf die betroffene Person die öffentliche Toilettenanlage frühestens am folgenden Tag wieder betreten.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft

Lützen, 29.06.2013

Könnecke  
Bürgermeister